

# STATUTEN



## VERBAND WALLISER KIES- UND BETONINDUSTRIE

VWKB

# Verbandsbezeichnung – Rechtsform – Sitz – Dauer

## Artikel 1 *Verbandsbezeichnung und Rechtsform*

- <sup>1</sup> Unter der Bezeichnung « Verband Walliser Kies- und Betonindustrie » (nachstehend VWKB) ist ein Berufsverband im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten gegründet worden.
- <sup>2</sup> Sein Sitz ist in Sitten, Rue de la Dixence 10, in den Räumlichkeiten des Bureau des Métiers.
- <sup>3</sup> Seine Dauer ist unbestimmt.
- <sup>4</sup> Der VWKB ist im Handelsregister eingetragen.

## Ziele und Aufgaben des Verbandes

### Artikel 2 *Ziele*

- <sup>1</sup> Das Ziel des VWKB ist, die Walliser Unternehmen der Steinindustrie, der Kiesgewinnung und Betonherstellung in einem Berufsverband zusammenzufassen.
- <sup>2</sup> Der VWKB vertritt die gemeinsamen Berufsinteressen seiner Mitglieder in technischen, wirtschaftlichen, administrativen, rechtlichen und gesetzlichen Belangen sowie in Sicherheitsfragen.
- <sup>3</sup> Der VWKB erbringt seinen Mitgliedern juristische und technische Dienstleistungen, insbesondere in der Berufsbildung.
- <sup>4</sup> Er bemüht sich, unter seinen Mitgliedern, den Geist der kollegialen Zusammengehörigkeit und Verantwortung zu fördern.
- <sup>5</sup> Er kämpft gegen den unlauteren Wettbewerb.
- <sup>6</sup> Der VWKB bezweckt als solcher kein lukratives Ziel.

### Artikel 3 *Aufgaben*

- <sup>1</sup> Der VWKB kann Abkommen und Gesamtarbeitsverträge abschliessen und bei Bedarf Reglemente und Vorschriften erlassen.
- <sup>2</sup> Der VWKB kann sich schweizerischen oder regionalen Berufs- oder Wirtschaftsorganisationen anschliessen.
- <sup>3</sup> Der VWKB kann, namentlich bei den zuständigen Gerichten, alle notwendigen Schritte zur Verteidigung von gemeinsamen Mitgliederinteressen unternehmen.

# Mitglieder

## Artikel 4 Beitrittsbedingungen

- <sup>1</sup> Als Mitglieder können Unternehmen zugelassen werden, die im Kanton Wallis Fels abbauen, Sand und Kies herstellen und damit Handel treiben, sowie Natursteinbetriebe (Steinbrüche, Kiesgruben, Marmorwerke usw.), die im Sortieren, im Recycling oder Beseitigung von Baustellenabfällen tätig sind, Deponien betreiben, sowie Beton und Beläge herstellen.
- <sup>2</sup> Der Geschäftsnachfolger eines Mitglieds übernimmt provisorisch dessen Rechte und Pflichten.
- <sup>3</sup> Als Gastmitglieder können branchenverwandte Unternehmen, Verbände oder Organisationen zugelassen werden, die eine direkte oder indirekte Beziehung mit der Verbandsaktivität haben. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht.

## Artikel 5 Beitrittsgesuch

- <sup>1</sup> Das Beitrittsgesuch muss dem VWKB-Sekretariat schriftlich eingereicht werden.
- <sup>2</sup> Der Vorstand befindet über einen Beitritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## Artikel 6 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Generalversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die dem Verband ausserordentliche Dienste erwiesen haben. Die Ehrenmitglieder können den Generalversammlungen beiwohnen.

## Artikel 7 Rechte und Pflichten

- <sup>1</sup> Alle Verbandsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind verpflichtet, ihre Rechte nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und ihre Pflichten gemäss den Regeln des guten Glaubens erfüllen.
- <sup>2</sup> Ab ihrem Beitritt nehmen die Mitglieder uneingeschränkt alle Verpflichtungen wahr, die sich aus den Statuten und den erstellten oder in Anwendung der besagten Statuten zu erstellenden Reglementen ergeben.
- <sup>3</sup> Sie sind verpflichtet, sich in der Ausführung von Statuten und Reglementen, genau den erlassenen Beschlüssen der Verbandsorgane anzupassen.

## **Artikel 8 Verlust der Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Rücktritt, Todesfall, Ausschluss, Löschung der Firmenbezeichnung und Geschäftsaufgabe ziehen den Verlust der Mitgliedschaft nach sich.
- <sup>2</sup> Ein Konkurs erklärtes Mitglied oder ein Mitglied, das einen Verlustschein ausgestellt hat, wird von Amtes wegen ausgeschlossen.
- <sup>3</sup> Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Generalversammlung mit einem Mehrheitsentscheid von zwei Dritteln der Stimmenden beschlossen werden. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eingeschriebenem Schreiben und unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

## **Artikel 9 Austritt**

Jeder Rücktritt muss dem Sekretariat des VWKB sechs Monate im Voraus auf Ende des Kalenderjahres mit eingeschriebenem Schreiben mitgeteilt werden. Gültig ist das Datum des Poststempels.

# **Finanzen und Beiträge**

## **Artikel 10 Beiträge**

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied ist zur Zahlung
  - a) einer Eintrittsgebühr und
  - b) eines Jahresbeitrages verpflichtet.
- <sup>2</sup> Die Beiträge werden Gegenstand eines Finanzreglements sein, das durch den Vorstand ausgearbeitet und durch die Generalversammlung jedes Jahr ratifiziert wird.
- <sup>3</sup> Spenden und Legate werden entgegengenommen.

## **Artikel 11 Finanzielle Verbindlichkeiten**

Das Verbandsvermögen ist allein für Verbindlichkeiten des Verbandes verantwortlich. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

# **Verbandsorgane**

## **Artikel 12 Organe**

Die Organe des Verbandes Walliser Kies- und Betonindustrie sind :

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Das Sekretariat.

## **A. GENERALVERSAMMLUNG**

### **Artikel 13 Ordentliche Generalversammlung**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- <sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

### **Artikel 14 Ausserordentliche Generalversammlung**

- <sup>1</sup> Die ausserordentliche Generalversammlung wird jedes Mal einberufen, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet.
- <sup>2</sup> Auf einen schriftlich begründeten Antrag von 1/5 der Mitglieder sowie auf Antrag des Kontrollorgans, muss der Vorstand die Generalversammlung unverzüglich einberufen.

### **Artikel 15 Vorladung**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung wird vom Sekretariat vorgeladen.
- <sup>2</sup> Die Vorladung wird den Empfängern mittels Rundschreiben mindestens 10 Tage im Voraus zugestellt. Darin sind Versammlungsort, Datum, Zeit und Traktanden erwähnt.

### **Artikel 16 Beratungen – Beschlüsse**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beraten, die in den Traktanden erwähnt sind. Mitglieder, die ein weiteres Geschäft in die Traktanden einbringen wollen, müssen dieses dem Vorstand schriftlich und mindestens 5 Tage vor der Versammlung unterbreiten.
- <sup>2</sup> Die Versammlung ist ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder verhandlungsfähig. Sie entscheidet mit der absoluten Stimmenmehrheit und bei Wahlen mit der relativen Mehrheit im zweiten Wahlgang.

- 3 Im Allgemeinen wählt die Versammlung durch Handerheben. Eine geheime Wahl wird auf Antrag von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder durchgeführt.
- 4 Jedes Mitglied, ob physische oder juristische Person, besitzt eine Stimme. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 5 Die Vertretung wird mittels Hinterlegung einer ordnungsgemässen Vollmacht zugelassen.

## **Artikel 17 Befugnisse**

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte :

1. Genehmigung der Generalversammlungsprotokolle
2. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
3. Genehmigung der Verwaltung, der Jahresrechnung, des Budgets und Entlastungserteilung an Vorstand und Kontrollorgan
4. Festlegung der Beitrittsgebühr und Jahresbeitrags
5. Wahl des Vorstands und des Präsidenten
6. Wahl des Kontrollorgans
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Wahl von Verbandsdelegierten in die Organe von Schwestergesellschaften sowie ihren Stellvertretern
9. Ratifizierung von Vorstandsbeschlüssen in Fällen, die ausdrücklich durch die Statuten vorgesehen sind
10. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
11. Beschlussfassung über Reglemente und Vorschriften allgemeiner Natur
12. Beschlussfassung über Einzel- und Vorstandsvorschläge
13. Vornahme von Statutenänderungen
14. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Verbandes.

## **B. VORSTAND**

### **Artikel 18 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen :
  - a. Dem Präsidenten
  - b. Dem Vize-Präsidenten und
  - c. Mindestens 3 Beisitzern.
- <sup>2</sup> Im Rahmen der Möglichkeiten werden die Vorstandsmitglieder so gewählt, dass alle aufgeführten Berufssektoren der Steinindustrie und konstitutionellen Regionen vertreten sind.
- <sup>3</sup> Die Vorstandsmitglieder werden für eine Periode von 3 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Die Dauer eines Mandats beträgt maximal 12 Jahre. Im Falle einer Vakanz wird an der nächsten Generalversammlung eine zusätzliche Wahl durchgeführt.
- <sup>4</sup> Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder müssen bei Erreichen der Altersgrenze von 65. Jahren ihre Ämter niederlegen.
- <sup>5</sup> Das Mandat des Präsidenten kann höchstens 2 Amtsperioden dauern, wenn die unter Absatz 3 und 4 bestimmten Grenzen erreicht sind.

### **Artikel 19 Befugnisse und Vertretung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist das ausführende Verbandsorgan.
- <sup>2</sup> Diesem obliegen insbesondere :
  1. Die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen
  2. Die Geschäfte zu erledigen, die nicht ausdrücklich Sache der Generalversammlung sind
  3. Gesamtarbeitsverträge abzuschliessen
  4. Über Beitrittsgesuche zu befinden
  5. Die Streichung oder den Ausschluss eines Mitglieds vorzuschlagen
  6. Kommissionen einzusetzen und diese nötigenfalls zu beauftragen, besondere Geschäfte zu untersuchen
  7. Den jährlichen Betriebsbericht anlässlich der Generalversammlung zu unterbreiten
  8. Den VWKB nach aussen zu vertreten.
- <sup>3</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband haben zu zweit der Präsident mit einem Vorstandsmitglied oder dem Sekretär. Bei Abwesenheit des Präsidenten wird dieser durch den Vizepräsidenten ersetzt.



## **Artikel 20 Sitzungen und Beratungen**

- <sup>1</sup> Der Vorstand tagt jedes Mal wenn die Geschäfte dies erfordern, aber mindestens vier Mal im Jahr.
- <sup>2</sup> Der Präsident beruft den Vorstand entweder von sich aus oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ein.
- <sup>3</sup> Die Vorstandsbeschlüsse werden aufgrund der absoluten Stimmenmehrheit der Anwesenden und unabhängig ihrer Anzahl gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

## **Artikel 21 Präsidium**

Der Verbandspräsident organisiert und leitet die Vorstandsarbeit. Er ist Vorsitzender der Generalversammlung, anlässlich welcher er im Namen des Vorstands den Jahresbericht unterbreitet.

## **Artikel 22 Kontrollorgan**

- <sup>1</sup> Das Kontrollorgan setzt sich aus zwei unter den Mitgliedern ausgewählten Rechnungsrevisoren zusammen.
- <sup>2</sup> Diese prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre gemachten Feststellungen und einen Vorschlag bezüglich Genehmigung der Jahresrechnung.

## **C. SEKRETARIAT**

### **Artikel 23 Sekretariat**

- <sup>1</sup> Für seinen Geschäftsbetrieb verfügt der Vorstand über ein ständiges Sekretariat. Dieses handelt im Namen und gemäss den Anweisungen des Vorstands.
- <sup>2</sup> Das Sekretariat ist für den guten Verbandsbetrieb verantwortlich.
- <sup>3</sup> Im Übereinkommen mit dem Präsident oder Vorstand unternimmt das Sekretariat alle notwendigen Schritte zur Wahrung der Mitgliederinteressen.

## **Auflösung und Liquidation**

### **Artikel 24**

- <sup>1</sup> Ausser in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen, kann die Auflösung des Verbandes nur von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.
- <sup>2</sup> Im Falle einer Liquidation beschliesst die Generalversammlung die Zuteilung eines eventuell bestehenden Vermögens vorrangig an branchenverbundene Berufsorganisationen.



## ***Inkrafttreten***

### ***Artikel 25***

Die vorliegenden Statuten treten unmittelbar nach der Genehmigung durch die Generalversammlung des Verbandes Walliser Kies- und Betonindustrie (VWKB) vom 21. Juni 2021 in Kraft.

## **IM NAMEN DES VERBANDES**

Der Präsident :



Luis Ricardo

Der Sekretär :



Roland Gruber